

Elektronische PKV-Rx-Meldung an NNF

- Technische Details zum Versand über ABDATA und zur Publikation auf Webseite des NNF -

Autor: Ferdinand Ostrop
Version: 1.1

Nacht- und Notdienstfonds des
Deutschen Apothekerverbandes e. V.

Dokumentenrolle

Dokumententwicklung

Version	Datum	Autor/en	Hinweis, QS-Maßnahme
0.9	15.01.2025	F. Ostrop	▪ Initiale Version
1.0	27.01.2025	F. Ostrop	▪ Redaktionelle Anpassungen ▪ Versandversion über ABDATA
1.1	11.04.2025	F. Ostrop	▪ Ergänzung Verweis auf github (3.2) ▪ Ergänzung fehlender Patientenangaben in der Datensatzbeschreibung (3.2.1) ▪ Ergänzung Signatur beim eAbgabedatensatz (3.2.3) ▪ Finale Version

Basisdokumentation

Dokumententitel	Autor	Version/Datum
Apothekengesetz		
Arzneimittelpreisverordnung		
Anhang 5 – Elektronische Datenlieferungen zur Abrechnung von Apotheken-Sonderleistungen zur TA 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V		002 / 11.12.2023
Technische Anlage zur NNF-ApoRZ-Vereinbarung	NNF	1.1/18.12.2024

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Zeitplan	5
3	Technische Details der geänderten Meldungsformate zur Jahresmitte 2025	5
3.1	Meldung für PKV-Rx-Abgaben bis einschließlich Q2/2025 über Sonderbeleg	6
3.2	Meldung für PKV-Rx-Abgaben ab Q3/2025 über elektronischen Verordnungsdatensatz	7
3.2.1	Elektronischer Verordnungsdatensatz	8
3.2.2	In der Apotheke zu erzeugender Quittungsdatensatz	10
3.2.3	eAbgabedatensatz	10
3.2.4	eAbrechnungsdatensatz	12

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

1 Vorbemerkungen

Im Rahmen des Apothekennotdienstsicherstellungsgesetzes (ANSG) hat der Deutsche Apothekerverband e. V. den Nacht- und Notdienstfonds errichtet. Aufgrund der bestehenden und bewährten Prozesse bei der Abrechnung für Apotheken hat der Gesetzgeber in den Regelungen des ANSG die Apothekenrechenzentren (ApoRZ) teilweise zur elektronischen Datenübermittlung an den NNF verpflichtet. Der DAV muss hierfür Form und Inhalt festlegen.

In §19 ApoG heißt es in Absatz 3:

„Die Rechenzentren nach Absatz 1 Satz 2 übermitteln dem Deutschen Apothekerverband e. V. im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell lesbar auf Datenträgern vollständige Angaben zur Anzahl der im jeweiligen Quartal von den einzelnen Apotheken zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen. Die Apotheken haben dem Deutschen Apothekerverband e. V. die Gesamtzahl der von ihnen im jeweiligen Quartal abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen, die nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet oder nicht als Sachleistung abgegeben wurden, im Wege einer Selbsterklärung mitzuteilen. Form und Inhalt der Erklärung nach Satz 2 werden vom Deutschen Apothekerverband e. V. festgelegt und auf seiner Webseite bekanntgemacht. Die Übermittlung der Daten hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende zu erfolgen.“

Nachdem die Selbsterklärung über PKV-Rx-Abgaben seit Gründung des NNF 2013 über bedruckte Sonderbelege erfolgt ist, wird dieses Verfahren zur Jahresmitte 2025 durch einen elektronischen Verordnungsdatensatz abgelöst. Dieser ähnelt der pDL-Meldung, für die eine elektronische Verordnung zur Abrechnung bereits seit dem 01.04.2024 verbindlich ist. Die Meldewege für GKV-Rx-Abgaben ändern sich nicht.

Der NNF wird die Apotheken Mitte Februar 2025 über die Umstellung informieren und auch dieses Dokument auf seiner Homepage veröffentlichen.

Mit der Umstellung auf einen elektronischen Verordnungsdatensatz endet für die Apotheken auch die Möglichkeit, die Selbsterklärung gegenüber dem NNF über einen bedruckten Sonderbeleg abzugeben. Apotheken, die fehlende Meldungen ergänzen oder bestehende Meldungen korrigieren möchten, können dies erstmals für Q3 / 2025 im Monat Oktober 2025 im Portal des NNF tun.

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

2 Zeitplan

Um Doppelmeldungen zu vermeiden, wurde auf eine Übergangsfrist verzichtet. PKV-Rx-Packungsabgaben bis einschließlich 30.06.2025 sind noch über den bedruckten Sonderbeleg „Selbsterklärung“ zu melden. PKV-Rx-Packungsabgaben ab dem 01.07.2025 sind monatlich über einen elektronischen Verordnungsdatensatz an das entsprechende Apothekenrechenzentrum (ApoRZ) zu melden.

Aufgrund der mit den ApoRZ vereinbarten Meldezeitpunkten haben die Apotheken zusätzlich die Möglichkeit im Portal des NNFs jeweils im 1. Monat des jeweiligen Folgequartals eigenständig Meldungen abzugeben bzw. zu korrigieren. Für das III. Quartal 2025 ist dies im Oktober möglich.

Datum	Abrechnungsquartal	Ereignis
30.06.2025	Q2/2025	Letzter Abgabetag für PKV-Rx-Packungen mit Meldung über Sonderbeleg „Selbsterklärung“
01.07.2025	Q3/2025	Erster Abgabetag für PKV-Rx-Packungen mit zukünftiger Meldung über E-Rezept-Dummy
21.07.2025	Q2/2025	NFP-Meldung für PKV-Rx-Abgaben durch die ApoRZ an den NNF
28.07.2025	Q2/2025	Ende der gesetzlichen Meldefrist für PKV-Rx-Packungen
01.08.2025	Q3/2025	Erstmalig Meldung der PKV-Rx-Packungen durch Apotheke an ApoRZ über ein E-Rezept-Dummy
07.08.2025	Q2/2025	Letztmalige Annahme von Sonderbelegen durch den NNF
01.10.2025	Q3/2025	Öffnung des NNF-Portals für direkte PKV-Rx-Meldung durch Apotheken
28.10.2025	Q3/2025	Ende der gesetzlichen Meldefrist für PKV-Rx-Packungen
31.10.2025	Q3/2025	Ende der durch den NNF zusätzlich gewährten Meldefrist für PKV-Rx-Abgaben über das Portal des NNF

3 Technische Details der geänderten Meldungsformate zur Jahresmitte 2025

Für Packungsabgaben bis 30.06.2025 wird auf das bestehende Format zurückgegriffen. Apotheken melden somit Anfang Juli 2025 letztmalig per Sonderbeleg an ihr Rechenzentrum. Die Meldung der Rechenzentren an den NNF (Nachrichtentyp NFP) erfolgt spätestens zum 21.07.2025.

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

Die Meldung für PKV-Rx-Abgaben ab 01.07.2025 erfolgt durch die Apotheken ausschließlich elektronisch. Die erste dieser Meldungen schickt die Apotheke ab dem 01.08.2025 an ihr Apothekenrechenzentrum.

3.1 Meldung für PKV-Rx-Abgaben bis einschließlich Q2/2025 über Sonderbeleg

Apotheken müssen dafür noch bis zum Ablauf des Abgabtags 30.06.2025 den Sonderbeleg „Selbsterklärung“ des NNF verwenden. Ab dem Abgabtag 01.07.2025 ist die Verwendung eines elektronischen Datensatzes obligatorisch.

Für Abgaben bis zum 30.06.2025 kann für die Meldung sowohl der Vordruck des Sonderbelegs „Selbsterklärung“ als auch der Vordruck des Apothekenbelegs verwendet werden, wobei der ABEI darauf achten muss, dass im ausgedruckten Sonderbeleg alle Pflichtfelder gefüllt sind. Der NNF akzeptiert auch Belege, die nicht durch die Apotheke unterschrieben sind.



Abb.: Sonderbeleg „Selbsterklärung“ (Muster)

Das Apothekenverwaltungssystem bedruckt hierbei folgende Felder:

- Apotheken-IK: analog GKV-Rezepten
- Abgabemonat Ende: letzter Kalendertag des Monats, auf den sich der Beleg bezieht.
Beispiel: Rezepte des August 2013, Abgabedatum = 31.08.13
- Name/Ort Apotheke: Neben Abgabedatum wird Name und Ort der Apotheke aufgedruckt
- Abgabemonat Beginn: = 1. Kalendertag des Monats
- Sonderkennzeichen PZN: immer 02567768

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

- Sonderkennzeichen Faktor: immer 1
- Sonderkennzeichen Anzahl: Anzahl abgegebener Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen in diesem Monat, die nicht über das ApoRZ abgerechnet werden (PKV, Beihilfe, Grünes Rezept, „Wunscharzneimittel“)
- Summe: Zur Plausibilisierung wird hier das Feld Sonderkennzeichen Anzahl als Euro-Wert angegeben. Beispiel Anzahl = 2222, Summe = 22,22

Im Falle des Vorliegens einer Beauftragung des ApoRZ verarbeiten diese den Sonderbeleg „Selbsterklärung“ und prüfen ihn nach folgenden Kriterien:

- Beauftragung ANSG-Dienstleistung für Apothekenbetriebsstätte ist vorhanden
- Fonds-IK = 661100310
- Sonder-PZN = 02567768
- Faktor = 1
- Gesamtbrutto = Taxe / 100
- Abgabemonat Beginn und Abgabemonat Ende ist derselbe Kalendermonat
- Abgabemonat Beginn ist erster, Abgabemonat Ende letzter des Kalendermonats

3.2 Meldung für PKV-Rx-Abgaben ab Q3/2025 über elektronischen Verordnungsdatensatz

Hier ist zwischen Apotheken zu unterscheiden, die für die Meldung der PKV-Rx-Abgabe ihr Apothekenrechenzentrum beauftragt haben und solchen, die diese Meldung eigenständig gegenüber dem NNF abgeben.

Apotheken, die über ihr Apothekenrechenzentrum melden, müssen für PKV-Rx-Abgabe ab Q3/2025 ihre Meldung über ein Dummy-E-Rezept analog zu den pharmazeutischen Dienstleistungen durchführen.

Apotheken, die die Meldung eigenständig gegenüber dem NNF abgeben bzw. bereits erfolgte Meldungen korrigieren wollen, müssen diese Selbsterklärung immer im Folgemonat eines Quartals über ein Formular im NNF-Portal vornehmen – erstmals im Oktober 2025 für die Meldungen zu Q3/2025.

Die technischen Details sind unter

https://github.com/DAV-ABDA/eRezept-Beispiele/tree/main/PhDL_und_Impfen/PKV-Rx-NNF

verfügbar.

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

3.2.1 Elektronischer Verordnungsdatensatz

Für die korrekte Übermittlung an das ApoRZ wird in der Warenwirtschaft der Apotheke ein elektronische Verordnungsdatensatz generiert und ersetzt die elektronische Verordnung eines Arztes. Er ähnelt der elektronischen Verordnung für pharmazeutische Dienstleistungen, wie sie in Anhang 5 zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V hinterlegt ist. **Zur leichteren Lesbarkeit sind die Abweichungen vom pDL-Datensatz grün markiert.**

Pro Monat und IK hat die Apotheke einen elektronischen Verordnungsdatensatz zu erstellen, welcher grundsätzlich mit folgenden Informationen zu befüllen ist, sofern es keine anderweitigen vertraglichen Regelungen gibt:

- Rezept-ID (ID 5 - Dokumenten-ID) sowie Dokumententyp und –version (ID 2 und 3)
 - Der Bereich für die ersten 3 Ziffern (=Workflow-Type) zwischen 900-999 ist für diese Sonderbelege reserviert. Jeder konkrete Sonderbeleg definiert genau einen speziellen Workflow-Type. Für die Übermittlung der PKV-Rx-Meldung ist **Workflow-Type 990** durch die NGDA reserviert.
 - Die nachfolgenden 22 Zeichen gemäß gemSpec_DM_eRp werden mit einem zentralen Generator auf Apotheken-Seite generiert
- Krankenkasse bzw. Kostenträger (ID 11 – Name des Kostenträgers)
 - **Anstelle der Krankenkasse bzw. des Kostenträgers wird „Nacht- und Notdienstfonds des DAV“ eingetragen**
- Versichertendaten (ID 20 bis 38)
 - **ID 20 Vorname: Sonderbeleg**
 - **ID 21 Nachname: NNF**
 - **ID 25 Geburtsdatum: 1.1.1900**
 - **ID 28 Wohnsitzländercode: D (optional)**
 - **ID 29 PLZ 00000**
- Kostenträgerkennung / Versichertennummer:
 - Kostenträgertyp (ID 7) mit default – Wert „**PKV**“
 - Prüfnummer (ID 4) als String mit default – Wert „000000“
 - Institutionskennzeichen des NNF (ID 9) – Wert 661100310

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

- die Krankenversicherungsnummer (KVNR) (ID 19b) default-Wert A000000002
- Statusfeld (ID 14 bis 17 - Versichertenart, Besondere Personengruppe, DMP Kennzeichnung und Kennzeichen Rechtsgrundlage gemäß Technische Anlage zu Anlage 4a BMV-Ä)
 - Dummy-Werte ID14 = 1, ID15 = 00, ID16 = 00 und ID17 = 00
- Zuzahlungsstatus (ID 77)
 - Default - Wert „1“ (von Zuzahlungspflicht befreit / gebührenfrei)
- Betriebsstättennummer (BSNR) (ID 61a)
 - Wird von den Apotheken mit 9x0 (000000000) befüllt.
 - Ortsname ID65 – Wert „Apo“, Straße ID66 – Wert „Apo“, Hausnummer ID67 – Wert „Apo“, Telefonnummer ID69 – Wert „Apo“ der BSNR
- Typ der ausstellenden / verschreibenden Person default ID 41 – Wert „00“
- Arztnummer (LANR) (ID 42a)
 - Wird von den Apotheken mit 9x9 (999999999) befüllt.
- Name der ausstellenden / verschreibenden Person ID 44 bis 49 und 58 – Wert „Apo“
- Kategorie (ID 81) – default – Wert „00“
- Noctu (ID 82 – Bool) – default – Wert „false“
- Kennzeichnung Impfstoff (ID 84 – Bool) – default – Wert „false“
- BVG (ID 85 – Bool) – default – Wert „false“
- Kennzeichen Mehrfachverordnung (ID 87 – Bool) – default – Wert „false“
- Aut Idem (ID 102 – Bool) – default – Wert „false“
- Anzahl der verordneten Packungen (ID 113) immer mit Anzahl „1“
- ID des Produkts (PZN) (ID 115) wird mit der entsprechenden Sonder-PZN 02567768 befüllt
 - Darreichungsform (ID 103 – kodiert) – default - Wert = „---“

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

- Packungsgröße nach N-Bezeichnung ID110 – default - Wert „KA“
 - Handelsname (ID 116) = **Name Sonderkennzeichen gemäß TA1 Anhang 2**
- Ausstellungsdatum (ID 80)
 - **Beginn Abrechnungsmonat**
 - Signatur: Jeder Datensatz muss in der Apotheke elektronisch mindestens mit SMC-B signiert werden. Statt einer fortgeschrittenen Signatur kann auch eine qualifizierte elektronische Signatur des Datensatzes erfolgen. Der Zeitpunkt der Signatur darf nicht vor dem Ausstellungsdatum liegen. Es bestehen keine weiteren zeitlichen Einschränkungen.

3.2.2 In der Apotheke zu erzeugender Quittungsdatensatz

Zur monatlichen Meldung der PKV-Rx-Abgabe hat die Apotheke eine eigene elektronische Quittung zu generieren, da diese nicht aus dem Fachdienst der gematik bezogen werden kann.

Die elektronisch zu erzeugende Quittung hat folgende Informationen zu enthalten:

- Telematik-ID der aufrufenden Apotheke als Beneficiary in die erxComposition
- aktueller Zeitstempel in event.period.start
- aktueller Zeitstempel in event.period.end
- Identifier PrescriptionID des Task als identifier des Quittungs-Bundle
- Device-Ressource (Dummy) als Autor der Signatur
- Base64Binary-Ressource mit Binary.data = <base64-codierter Hashwert aus der Signatur des dem Task zugrunde liegenden Verordnungsdatensatzes> und contentType = "application/octet-stream"
- Hinweis Signatur: Jeder Datensatz muss in der Apotheke elektronisch mindestens mit SMC-B signiert werden. Statt einer fortgeschrittenen Signatur kann auch eine qualifizierte elektronische Signatur des Datensatzes erfolgen.

3.2.3 eAbgabedatensatz

Hinweis: Für den eAbgabedatensatz gilt, dass Kann-Felder und Kann-Gruppen nur geliefert werden, wenn sie für die Abrechnung erforderlich sind. Für Muss-Felder und Muss-Gruppen können in bestimmten Fällen Dummy-Werte geliefert werden. Im Übrigen gelten die Spezifizierungen zum eAbgabedatensatz nach den Vorgaben der TA7.

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

ID	Feldname (grau = Feldgruppe)	PKV-Rx-Meldung	nachrichtlich pDL
4	Rezept-ID	ID aus elektronischem Verordnungsdatensatz	ID aus elektronischem Verordnungsdatensatz
5	Abgabedatum/ Leistungsdatum	Ende Abrechnungsmonat	Ist immer gleich Ausstellungsdatum
6	GesamtZuzahlung	Summe der Kostenbeträge (Feld ID 27) der Kategorie „0“ Abrechnungszeile (Feld ID 26)	Summe der Kostenbeträge (Feld ID 27) der Kategorie „0“ Abrechnungszeile (Feld ID 26)
7	GesamtBrutto	Muss immer die Summe aus den Abrechnungszeilen (Feld ID 23) sein	Muss immer die Summe aus den Abrechnungszeilen (Feld ID 23) sein
10	Apotheken-IK		
18	Abrechnungszeile		
19	Zähler Abrechnungszeile		
20	PZN_Sonderkennzeichen	02567768	Gemäß der jeweiligen vertraglichen Vorgaben
22	Faktor	Anzahl abgegebener Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen in diesem Monat, die nicht über das ApoRZ abgerechnet werden	1 (default)
23	Bruttopreis	0,00	0,00
24	Umsatzsteuersatz	0,00	Voller Umsatzsteuersatz
25	Kosten Versicherter	Es wird einmal die Kategorie „0“ geliefert	Es wird einmal die Kategorie „0“ geliefert
26	Kategorie	0	0
27	Kostenbetrag	0,00	0,00

Signatur: Jeder Datensatz muss in der Apotheke elektronisch mindestens mit SMC-B signiert werden. Statt einer fortgeschrittenen Signatur kann auch eine qualifizierte elektronische Signatur des Datensatzes erfolgen.

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				

3.2.4 eAbrechnungsdatensatz

Eine Weiterleitung der elektronischen Dateien an den NNF ist nicht erforderlich.

verantwortlich	F. Ostrop	Version	1.1	Speicherdatum	11.04.2025
Klassifizierung	extern	Gültig ab	01.08.2025	Status	Final
Dokumentname	Elektronische PKV-Rx-Meldung – ABDATA-Versand – V 1.1 - 25_04_11.docx				